

Kriterien für die Berücksichtigung von Kapazitätsreservierungen und Kapazitätsausbauansprüchen nach §§ 38/39 GasNZV sowie KARLA Gas 2.0 (Tenorziffer 8) für den integrierten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff 2027

Die Berücksichtigung von neuem oder zusätzlichem Kapazitätsbedarf von **Speichern, Produktions- und LNG-Anlagen** sowie **Kraftwerken** erfolgt einerseits anhand der bei den Fernleitungsnetzbetreibern vorliegenden Kapazitätsreservierungen/Kapazitätsausbauansprüchen nach §§ 38/39 GasNZV (Gasnetzzugangsverordnung). Andererseits ist für den Netzanschluss von Großverbrauchern im Erdgas die Tenorziffer 8 der Festlegung „KARLA Gas 2.0“ (Kapazitätsregelungen und Abwicklung des Netzzugangs im Gassektor) relevant, welche die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur (BNetzA) mit Beschluss vom 12. September 2025 (BK7-24-01-007) abgeschlossen hat ([KARLA Gas 2.0](#)).

Die GasNZV ist mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft getreten. KARLA Gas 2.0 dient unter anderem dazu, die Regelungen des § 38 GasNZV weitestgehend inhaltsgleich in eine behördliche Festlegung zu überführen, wobei durch die KARLA Gas 2.0 nun auch **Industriekunden** einbezogen werden. Der § 39 GasNZV entfällt in diesem Zusammenhang. Ansprüche gemäß §§ 38/39 GasNZV, die vor dem Außerkrafttreten der GasNZV gestellt wurden, aber bis dahin noch nicht umgesetzt worden sind, genießen Bestandsschutz. Die BNetzA führt hierzu in KARLA Gas 2.0 aus, dass der entscheidende Zeitpunkt für das Bestehen etwaiger Ansprüche gemäß §§ 38/39 GasNZV der Zeitpunkt der Antragstellung ist. Für bis zum 31. Dezember 2025 gestellte Reservierungsanfragen nach § 38 GasNZV bzw. Ausbaubegehren nach § 39 GasNZV finden die Vorgaben der §§ 38/39 GasNZV in ihrer letzten gültigen Fassung dementsprechend auch nach ihrem Außerkrafttreten weiterhin Anwendung. Anträge, die vor dem 01. Januar 2026 gestellt wurden, durchlaufen das jeweils in § 38 oder § 39 GasNZV geregelte Verfahren.

Vor diesem Hintergrund haben die Fernleitungsnetzbetreiber für die Berücksichtigung neuer und zusätzlicher Bedarfe mit Anspruch nach §§ 38/39 GasNZV und KARLA Gas 2.0 im Szeniorahmen für den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff 2027 am 02. Februar 2026 eine Information auf der Website der Koordinierungsstelle veröffentlicht. Die Fernleitungsnetzbetreiber weisen darauf hin, dass es im Rahmen der Genehmigung des Szeniorahmens Anpassungen für die Berücksichtigung von Bedarfen durch die BNetzA geben kann.

Kapazitätsreservierungen nach § 38 GasNZV bzw. KARLA Gas 2.0 (Tenorziffer 8) durch Betreiber von Speicher-, LNG- und Produktionsanlagen sowie Betreiber von Gaskraftwerken

- Der Kapazitätsbedarf eines Projekts, für das der Antrag auf Kapazitätsreservierung nach § 38 GasNZV positiv beschieden wurde, wird im Entwurf des Szeniorahmens 2027 berücksichtigt, wenn bis zum 13. März 2026 eine wirksame Kapazitätsreservierung erfolgt ist. Voraussetzung für eine wirksame Kapazitätsreservierung ist die Zahlung der in § 38 GasNZV geregelten jährlichen Reservierungsgebühr durch den Anschlusspetenten.
- Der Kapazitätsbedarf eines Projekts, für das der Antrag auf Kapazitätsreservierung nach § 38 GasNZV bis zum 13. März 2026 aufgrund der Bearbeitungsfristen gemäß § 38 GasNZV nicht beschieden wurde, wird im Entwurf des Szeniorahmens 2027 berücksichtigt, sofern der Anschlusspetent bis zum 13. März 2026 nicht von seiner Anschlussplanung zurückgetreten ist.
- Der Kapazitätsbedarf eines Projekts, für das der Antrag auf Kapazitätsreservierung nach § 38 GasNZV bis zum 31. Dezember 2025 gestellt und welcher bis zum 13. März 2026 negativ beschieden wurde, wird im Entwurf des Szeniorahmens 2027 nicht berücksichtigt.

- Der Kapazitätsbedarf eines Projekts, für das der Antrag auf Kapazitätsreservierung nach KARLA Gas 2.0 (Tenorziffer 8) bis zum 13. März 2026 gestellt wurde und dieser positiv beschieden wurde, wird im Entwurf des Szenariorahmens 2027 berücksichtigt, wenn eine wirksame Kapazitätsreservierung erfolgt ist. Voraussetzung für eine wirksame Kapazitätsreservierung ist die Zahlung der in KARLA Gas 2.0 festgelegten Reservierungsgebühr durch den Anschlusspetenten
- Der Kapazitätsbedarf eines Projekts, für das der Antrag auf Kapazitätsreservierung nach KARLA Gas 2.0 (Tenorziffer 8) bis zum 13. März 2026 gestellt wurde und dieser negativ beschieden wurde, wird im Entwurf des Szenariorahmens 2027 berücksichtigt, sofern der Anschlusspetent bis zum 13. März 2026 nicht von seiner Anschlussplanung zurückgetreten ist. Sollten im Rahmen der Modellierung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff 2027 Netzausbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem angefragten Kapazitätsbedarf erforderlich werden, steht die Umsetzung dieser Maßnahmen unter der Bedingung, dass ein Realisierungsfahrplan mit dem Anschlusspetenten abgeschlossen wird und eine vertragliche Regelung über eine langfristige Buchung erfolgt.
- Der Kapazitätsbedarf eines Projekts, für das der Antrag auf Kapazitätsreservierung nach KARLA Gas 2.0 (Tenorziffer 8) bis zum 13. März 2026 gestellt wurde und dieser **noch nicht beschieden wurde, im späteren Verlauf aber positiv beschieden** wird, wird durch die Fernleitungsnetzbetreiber an die Bundesnetzagentur mit dem Vorschlag zur nachträglichen Aufnahme in den Szenariorahmen übermittelt, wenn eine wirksame Kapazitätsreservierung erfolgt ist. Voraussetzung für eine wirksame Kapazitätsreservierung ist die Zahlung der in KARLA Gas 2.0 festgelegten Reservierungsgebühr durch den Anschlusspetenten.
- Der Kapazitätsbedarf eines Projekts, für das der Antrag auf Kapazitätsreservierung nach KARLA Gas 2.0 (Tenorziffer 8) bis zum 13. März 2026 gestellt wurde und dieser **noch nicht beschieden wurde, im späteren Verlauf aber negativ beschieden** wird, wird durch die Fernleitungsnetzbetreiber an die Bundesnetzagentur mit dem Vorschlag zur nachträglichen Aufnahme in den Szenariorahmen übermittelt. Sollten im Rahmen der Modellierung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff 2027 Netzausbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem angefragten Kapazitätsbedarf erforderlich werden, steht die Umsetzung dieser Maßnahmen unter der Bedingung, dass ein Realisierungsfahrplan mit dem Anschlusspetenten abgeschlossen wird und eine vertragliche Regelung über eine langfristige Buchung erfolgt.

Kapazitätsbedarf von Industriekunden

Der Kapazitätsbedarf von Industriekunden wird aufgrund der regulatorischen Änderungen und der Aufnahme in die KARLA Gas 2.0 Festlegung gemäß folgender Kriterien behandelt:

- Der Kapazitätsbedarf von Industriekunden, welcher **bereits** im genehmigten Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff 2025 **enthalten** war, wird im Entwurf des Szenariorahmens 2027 **berücksichtigt**, wenn zwischenzeitlich eine entsprechende Kapazitätsbuchung oder eine vertragliche Regelung über eine langfristige Buchung erfolgt ist.
- Der Kapazitätsbedarf von Industriekunden, welcher nicht im genehmigten Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff 2025 enthalten war und eine Anfrage bis zum 31. Dezember 2025 gestellt und diese **positiv beschieden** wurde, wird im Entwurf des Szenariorahmens 2027 **berücksichtigt**, wenn zwischenzeitlich eine entsprechende Kapazitätsbuchung oder eine vertragliche Regelung über eine langfristige Buchung erfolgt ist.
- Der Kapazitätsbedarf von Industriekunden, welcher nicht im genehmigten Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff 2025 enthalten war und eine Anfrage bis zum 31. Dezember 2025 gestellt und diese **negativ beschieden** wurde, wird im Entwurf des Szenariorahmens 2027 **nicht berücksichtigt**.
- Der Kapazitätsbedarf von Industriekunden, welcher nicht im genehmigten Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff 2025 enthalten war und eine Anfrage bis zum 31. Dezember 2025 gestellt und diese **noch nicht beschieden** wurde, wird im Entwurf des Szenariorahmens 2027 **berücksichtigt**, wenn diese bis zum 13. März 2026 positiv beschieden wurde und eine entsprechende Kapazitätsbuchung oder eine vertragliche Regelung über eine langfristige Buchung erfolgt ist.
- Der Kapazitätsbedarf von Industriekunden, für den der Antrag auf Kapazitätsreservierung nach KARLA Gas 2.0 (Tenorziffer 8) bis zum 13. März 2026 gestellt wurde und dieser **positiv beschieden** wurde, wird im Entwurf des Szenariorahmens 2027 **berücksichtigt**, wenn eine wirksame Kapazitätsreservierung erfolgt ist. Voraussetzung für eine wirksame Kapazitätsreservierung ist die Zahlung der in KARLA Gas 2.0 festgelegten Reservierungsgebühr durch den Anschlusspetenten.
- Der Kapazitätsbedarf von Industriekunden, für den der Antrag auf Kapazitätsreservierung nach KARLA Gas 2.0 (Tenorziffer 8) bis zum 13. März 2026 gestellt wurde und dieser **negativ beschieden** wurde, wird im Entwurf des Szenariorahmens 2027 **berücksichtigt**. Sollten im Rahmen der Modellierung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff 2027 Netzausbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem angefragten Kapazitätsbedarf erforderlich werden, steht die Umsetzung dieser Maßnahmen unter der **Bedingung**, dass ein Realisierungsfahrplan mit dem Anschlusspetenten abgeschlossen wird und eine vertragliche Regelung über eine langfristige Buchung erfolgt.

- Der Kapazitätsbedarf von Industriekunden, für den der Antrag auf Kapazitätsreservierung nach KARLA Gas 2.0 (Tenorziffer 8) bis zum 13. März 2026 gestellt wurde und dieser **noch nicht beschieden** wurde, **im späteren Verlauf aber positiv beschieden** wird, wird durch die Fernleitungsnetzbetreiber an die Bundesnetzagentur mit dem Vorschlag zur nachträglichen Aufnahme in den Szenariorahmen übermittelt. wenn eine wirksame Kapazitätsreservierung erfolgt ist. Voraussetzung für eine wirksame Kapazitätsreservierung ist die Zahlung der in KARLA Gas 2.0 festgelegten Reservierungsgebühr durch den Anschlusspetenten.
- Der Kapazitätsbedarf von Industriekunden, für den der Antrag auf Kapazitätsreservierung nach KARLA Gas 2.0 (Tenorziffer 8) bis zum 13. März 2026 gestellt wurde und dieser **noch nicht beschieden** wurde, **im späteren Verlauf aber negativ** beschieden wird, wird durch die Fernleitungsnetzbetreiber an die Bundesnetzagentur mit dem Vorschlag zur nachträglichen Aufnahme in den Szenariorahmen übermittelt. Sollten im Rahmen der Modellierung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff 2027 Netzausbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem angefragten Kapazitätsbedarf erforderlich werden, steht die Umsetzung dieser Maßnahmen unter der **Bedingung**, dass ein Realisierungsfahrplan mit dem Anschlusspetenten abgeschlossen wird und eine vertragliche Regelung über eine langfristige Buchung erfolgt

Kapazitätsausbauansprüche nach § 39 GasNZV

- Ein Kapazitätsausbauanspruch nach § 39 GasNZV, der im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff 2025 Berücksichtigung findet, wird in den Entwurf des Szenariorahmens 2027 aufgenommen, wenn der Anschlusspetent bis zum 13. März 2026 nicht von seiner Anschlussplanung zurückgetreten ist.
- Ein Kapazitätsausbauanspruch nach § 39 GasNZV, der zu einem Zeitpunkt gestellt wurde, zu dem eine Berücksichtigung im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff 2025 nicht mehr möglich war, wird in den Entwurf des Szenariorahmens 2027 aufgenommen, wenn der Anschlusspetent bis zum 13. März 2026 nicht von seiner Anschlussplanung zurückgetreten ist.